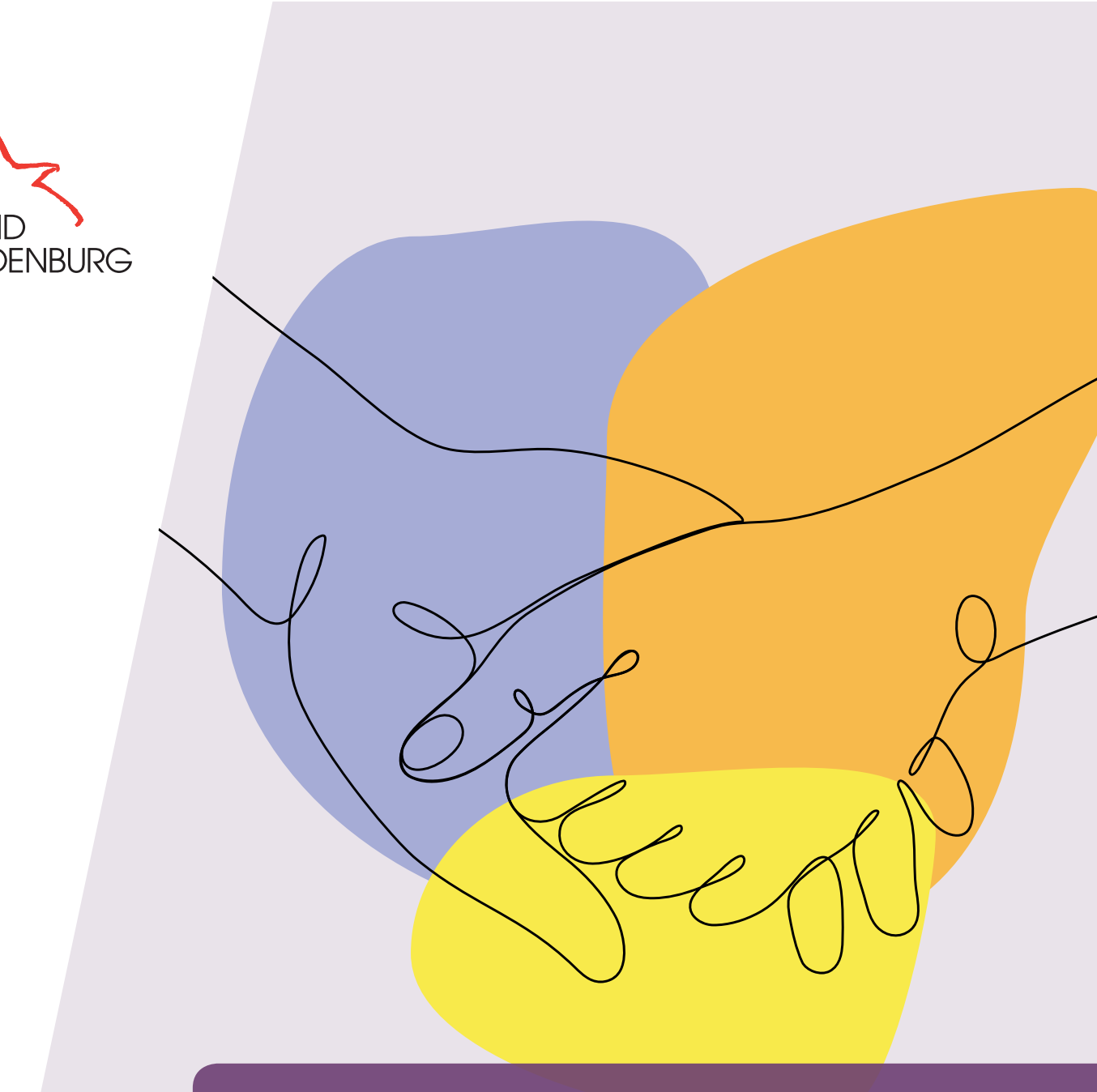




Leitfaden Hochrisikomanagement

Bekämpfung von Gewalt gegen
Frauen und ihre Kinder

Gemeinsam gegen Gewalt
Istanbul-Konvention



Impressum

Herausgeber

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2–13
14467 Potsdam
presse@masgz.brandenburg.de
www.masgz.brandenburg.de

Stand

Juli 2026

Gestaltung

eckedesign GmbH

Druck

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Auflage

500 Exemplare

Bildrechte

Titelbild: iStock.com/Mariia Akimova,
Seite 5: Staatskanzlei, MASGZ, Henning Schacht, MIK



Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Grundlagen	8
3	Fünf Umsetzungsschritte für interdisziplinäres Hochrisikomanagement	10
3.1	Schritt 1: Risikoeinschätzung	11
3.2	Schritt 2: Risikoanalyse	11
3.3	Schritt 3: Fallkonferenzen	12
3.3.1	Einbringung eines Hochrisikofalls in die Fallkonferenz	13
3.3.2	Durchführung einer Fallkonferenz	13
3.4	Schritt 4: Maßnahmen	14
3.4.1	Polizei	14
3.4.2	Facheinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen	15
3.4.3	Täterarbeit	16
3.4.4	Justiz	17
3.4.5	Jugendamt	19
3.5	Schritt 5: Monitoring (Erfolgskontrolle)	21
4	Ausblick	22
5	Anlagen	23
5.1	Rechtliche Grundlagen	23
5.2	Mord-Zeitschiene in Partnerschaften	24
5.3	Risikoanalyse-Instrumente Danger Assessment Scale, ODARA und GaTe-RAI	25
5.3.1	DA (Danger Assessment Scale nach Campbell)	25
5.3.2	ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment)	27
5.3.3	GaTe-RAI (Polizeiliche Risikoanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie)	28
5.4	Einwilligungserklärung	29
5.5	Protokollvorlage für Fallkonferenzen	30
5.6	Weiterführende Literatur und Quellenverzeichnis	33

Abkürzungsverzeichnis

BbgPolG	_Brandenburgisches Polizeigesetz
Begleitgremium	_Begleitgremium zum Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) – Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg
BGB	_Bürgerliches Gesetzbuch
BIK-Stellen	_spezialisierte Fachberatungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt im Land Brandenburg
BJA	_Bundeskriminalamt
BMBFSFJ	_Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMBF	_Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	_Bundesministerium des Innern
DA	_Danger Assessment Scale nach Campbell (Gefahrenereinschätzung)
FamFG	_Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GaTe-RAI	_Gefährdungsanalyse Tötungsdelikte in Partnerschaft und Familie (Risikoanalyseinstrument für Tötungen im partnerschaftlichen Kontext)
GewHG	_Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)
GewSchG	_Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GFMK	_Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
IK	_Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz: Istanbul-Konvention
IMK	_Konferenz der Innenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
JuMiKo	_Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
LAP	_Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder – Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg
MASGZ	_Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt
MGS	_Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
ODARA	_Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Risikobewertungsinstrument für die Erfassung häuslicher Gewalt)
Opferhilfe	_Opferhilfe des Landes Brandenburg e.V.
PKS	_Polizeiliche Kriminalstatistik
RiStBV	_Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SGB	_Sozialgesetzbuch
StPO	_Strafprozessordnung
StS	_Staatssekretär
Sts'in	_Staatssekretärin
WaffG	_Waffengesetz

Vorwort



Foto: Staatskanzlei



Foto: MASGZ



Foto: Henning Schacht



Foto: MIK

Mit diesem Leitfaden soll ein strukturiertes, flächendeckendes Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt etabliert werden, das regionale Fallkonferenzen umfasst. Dabei sind verschiedene Behörden und Organisationen eingebunden. Ziel ist es, Betroffene, bzw. gefährdete Personen, inklusive ihrer Kinder und potenziellen neuen Partner*innen, wirksamer zu schützen und Eskalationen zu verhindern.

Die Erarbeitung dieses Leitfadens erfolgte im Rahmen der AG-Tätigkeit im Begleitgremium zum Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ (LAP) – Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg. Zur Umsetzung des LAPs arbeiten Vertretungen der Ressorts der Landesregierung, der Zivilgesellschaft und Behörden unter Federführung vom MASGZ eng zusammen, um ein bedarfsgerechtes Ineinandergreifen von Maßnahmen und Akteur*innen zu ermöglichen.

Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen im ganzen Land Brandenburg Hochrisikofälle frühzeitiger erkannt und insbesondere Tötungsdelikte verhindert werden. Klare Rollenverständnisse und die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive sind dabei essenziell. Der vorliegende Leitfaden ermöglicht eine einheitliche Handlungsgrundlage, fördert Transparenz für alle Akteur*innen und sensibilisiert die Beteiligten. Er richtet sich an alle am Hochrisikomanagement Beteiligten und deren Netzwerke im Land. Er ist keine Handreichung für Betroffene.

Brandenburg soll zu einem sicheren Land werden, in dem geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt keinen Platz haben und alle davon Betroffenen die notwendige Unterstützung erhalten.

Isabell Haß
Staatssekretärin MBS

Dr. Johannes Wagner
Staatssekretär MASGZ

Ernst Bürger
Staatssekretär MDJD

Dr. Jörg Treffke
Staatssekretär MIK

1 Einleitung

„Häusliche Gewalt“ umfasst nach der Istanbul-Konvention „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter¹ bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

¹ Dieser Leitfaden beinhaltet keine einheitliche Begriffsnutzung für den Begriff Täter (siehe Definition Istanbul-Konvention). Genutzt wird auch Tatverdächtige*r, Gefährder*in oder Täter*in. Bereichsspezifische Abweichungen sind also grundsätzlich möglich. Außerdem werden unterschiedliche Formen geschlechtergerechter Sprache genutzt. Dies entspricht den unterschiedlichen Handhabungen der an diesem Leitfaden Beteiligten.

Betroffen sind vor allem Frauen. Die Dunkelfeldstudie LeSuBiA² zeigt: Die 5-Jahresprävalenz von körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften ist bei Männern und Frauen fast gleich. Prävalenz misst allerdings lediglich die Verbreitung, also die mindestens einmalige Betroffenheit in den vergangenen fünf Jahren, nicht Häufigkeit, Schwere, Ursachen oder Risikofaktoren.

Frauen sind laut der Studie weit häufiger und stärker betroffen. Strukturelle Ungleichheit ist die in der Istanbul-Konvention benannte Ursache: Geschlechterrollen, Machtungleichheiten und patriarchale Strukturen begünstigen ein Machtgefälle in Beziehungen. Im Kontext häuslicher Gewalt sind gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder deshalb besonders zu schützen.

Für Kinder und Jugendliche kann das Miterleben häuslicher Gewalt eine schwere Belastung und in den meisten Fällen eine Kindeswohlgefährdung darstellen.³ Häufig bleibt häusliche Gewalt bis hin zu Femiziden⁴ im Vorfeld unerkannt. Eine von der Psychologin und Wissenschaftlerin Karin Herbers⁵ durchgeführte Analyse kriminalpolizeilicher Ermittlungsakten zeigt allerdings, dass in mindestens der Hälfte der Fälle von schwerer Gewalt oder (versuchten) Tötungsdelikten Kontakte des Opfers oder des Tatverdächtigen zur Polizei, zu Zivilgerichten, Rechtsanwält*innen, Beratungsstellen oder zum medizinischen Bereich bestanden. Die bruchstückhaft vorliegenden Hinweise auf mögliche Gefährdungslagen führten aber offenbar nicht zu einer adäquaten Einschätzung des Falles oder zu ausreichenden Interventions- und Schutzmaßnahmen⁶ gegenüber den Betroffenen. Grundsätzliches Ziel ist es, (wiederholte) schwere Gewalttaten, einschließlich Tötungsdelikte, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt durch interdisziplinäres Hochrisikomanagement sowie schnell folgende und konsequente Maßnahmen zu verhindern.

Damit soll der Schutz von Frauen⁷ verbessert werden, die in der Ehe, Partnerschaft oder nach einer Trennung einem hohen Gewaltrisiko ausgesetzt sind. Der Schutz der mitbetroffenen Kinder sowie gegebenenfalls neuer Partner*innen steht ebenfalls im Fokus, da auch sie einem erheblichen Risiko ausgesetzt sein können, selbst Opfer zu werden. Durch eine Bündelung von Informationen soll eine fundierte Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, um Gewaltsituationen richtig einschätzen und passgenaue, opferzentrierte Schutzmaßnahmen entwickeln zu können.

Des Weiteren soll die gegenseitige Unterstützung der Beteiligten bei der Einschätzung des Risikos in den konkreten Fällen verstärkt werden. Durch deren enge Zusammenarbeit können Hochrisikofälle frühzeitig erkannt und priorisiert werden. Die Bewertung und Kennzeichnung als Hochrisikofall ermöglicht eine schnelle und abgestimmte Bearbeitung durch die zuständigen Behörden und Organisationen, um den Schutz der Betroffenen effektiv zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Akteur*innen, die mit Betroffenen von häuslicher Gewalt arbeiten. Er soll als Einführung und Handreichung dienen. Zudem soll die Effizienz der Abläufe verbessert werden, beispielsweise durch zeitnahe Zeugenvernehmungen, die umgehende Einbindung von Facheinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen sowie die frühzeitige Beteiligung von Rechtsanwält*innen und psychosoziale Prozessbegleiter*innen. Ziel ist es, durch diese Maßnahmen eine schnelle Reaktion auf akute Situationen zu ermöglichen und den Schutz der Betroffenen bestmöglich zu sichern.

-
- 2 BMBFSFJ, BMI, BKA (Hrsg.); Nathalie Leitgöb-Guzy, Ina Bieber (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272 (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)
 - 3 Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: „Gewalt in Partnerschaften und die Folgen für Kinder und Jugendliche. Aktuelle Studienlage“ WD 8 - 3000 - 033/24: Gewalt in Partnerschaften und die Folgen für Kinder und Jugendliche.
 - 4 Zum Begriff „Femizide“, siehe nächstes Kapitel
 - 5 Vgl. dazu auch Herbers, Karin (2008): Schwerste Formen der Beziehungsgewalt. Empirische Befunde und Ansätze zur Prävention, in: SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 68, sowie Greuel, Luise (2009), Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Partnerschaften“ (Abschlussbericht), Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPOS), S. 52, S.130f., Online-Publikation: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf. (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)
 - 6 Der Begriff Schutzmaßnahmen wird hier und ff. ausschließlich im Sinne dieses Leitfadens – also im Kontext häuslicher Gewalt – als Maßnahmen der Gefährdungsminimierung verstanden und verwendet.
 - 7 Zielgruppe von Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt sind, wie auch im Landesaktionsplan, cis und trans* Frauen.

2 Grundlagen

Zum Begriff „Femizid“

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Femizide als allgemeine Bezeichnung vorsätzlicher Morde an Frauen, weil sie Frauen sind.⁸ Im deutschen Rechtssystem ist bislang keine allgemeingültige Definition des Begriffs „Femizid“ angelegt. Der öffentliche Diskurs zeigt, dass häufig nicht klar ist, welche Taten unter dem Begriff der Femizide zu fassen sind und es im Zusammenhang mit Femiziden weiterhin dringenden Forschungs- und Definitionsbedarf gibt.

Die zuständigen Fachministerkonferenzen der Bundesländer (Gleichstellung, Innen, Justiz) haben sich wie folgt der Thematik bzw. Begrifflichkeit genähert:

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)⁹

Die GFMK forderte im Juni 2023, eine Definition von Femiziden zu etablieren und in der Strafverfolgung, Rechtsprechung und Gesetzgebung zu verankern und sprach sich für folgendes Begriffsverständnis aus: „Femizide sind Tötungen von Frauen (auch Mädchen und weiblich gelesene Personen), weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation. Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Als Indikator der Ursächlichkeit kann auch die fallgruppenspezifisch (z. B. bei Trennungstötungen) wesentlich erhöhte Betroffenheit von Frauen herangezogen werden, da dies die Vermutung eines strukturellen geschlechtsbezogenen Tathintergrundes nahelegt.“

Konferenz der Innenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (IMK)¹⁰

Die IMK hat im Dezember 2023 ein Lagebild zur Sichtbarmachung des Ausmaßes von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ beschlossen. Das BMI veröffentlicht gemeinsam mit dem BMBFSFJ und dem BKA seit dem Berichtsjahr 2023 dieses Bundeslagebild¹¹. Über die Daten der PKS können Tötungsdelikte an Frauen bislang nicht als „Femizide“ im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ interpretiert werden, denn in der PKS sind keine Informationen zur Tatmotivation enthalten. Dennoch lassen sich aus den im Lagebild dargestellten „Tötungsdelikten an Frauen“ Erkenntnisse ableiten: Die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zeigt etwa, dass der Anteil weiblicher Opfer innerhalb von (Ex-)Partnerschaften bei über 80 Prozent liegt. In nachgeordneten Gremien der IMK wird weiter an einer bundeseinheitlichen polizeilichen Definition zu Femiziden gearbeitet.

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo)¹²

Die JuMiKo nahm im Juni 2025 mit Sorge den Anstieg von Straftaten, insbesondere von Tötungsdelikten, gegen Frauen und Mädchen zur Kenntnis und befasste sich dabei explizit mit dem Phänomen der trennungs- und geschlechtsspezifisch motivierten Tötungen. Sie bat das BMJ zu prüfen, ob eine Ergänzung des Tatbestandes des § 211 Abs. 2 des Strafgesetzbuches um ein weiteres Mordmerkmal zur Erfassung von trennungs- und geschlechtsspezifisch motivierten Tötungen geboten ist.

8 www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38 (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)

9 <https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen.pdf> (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)

10 https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3

11 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)

12 <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-06/TOP%20II.20%20-%20T%C3%B6tungsdelikte%20an%20Frauen.pdf> (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)

Als fachliche Grundlage zum Verständnis der Dynamik in Gewaltbeziehungen und der stufenweisen Entwicklung bis hin zu Hochrisikofällen dient die Mord-Zeitschiene in Partnerschaften von Prof. Jane Monckton Smith. In acht Stufen zeigt sie die Entwicklung einer Gewaltbeziehung bis hin zur Tötung der Partner*in auf. Diese acht Stufen werden hier im Leitfaden kurz vorgestellt (siehe Anhang).

Ein interdisziplinäres Hochrisikomanagement setzt ein gemeinsames Verständnis von begrifflichen Grundlagen und eine fachliche Verständigung zu Risikoindikatoren voraus. Nachfolgende Begriffsbestimmungen sind das Ergebnis der Beratung im Begleitgremium.

Hochrisikomanagement

ist ein Interventionsansatz bei (wiederholter) schwerer Gewalt¹³ in engen sozialen Beziehungen zur Verhinderung, bzw. Beendigung von häuslicher, körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt und bezeichnet ein verbindliches Verfahren mit interdisziplinäre Risikoeinschätzung, Maßnahmenplanung und Monitoring mit Beteiligung von verschiedenen Behörden und Organisationen (z. B. Polizei, Jugendamt, Frauenhäuser, Beratungsstellen und Täterarbeit).

Ein Hochrisikofall

im Kontext von häuslicher Gewalt liegt vor, wenn die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder (wiederholter) schwerer Gewalt besteht.

Indikatoren für einen Hochrisikofall können sein, dass

- ➔ sich die betroffene Person (oder ihre Kinder bzw. ihr*e neue*r Lebenspartner*in) mit dem Tode bedroht fühlt,
- ➔ der Gefährder¹⁴ konkrete und ernst zu nehmende Todesdrohungen gegenüber der betroffenen Person bzw. Dritten offenbart hat,
- ➔ eine Todesdrohung sich konkludent aus der Art und Intensität aktueller oder früherer Handlungen ergibt,
- ➔ aus Sicht der in den Fall involvierten Behörden und Organisationen tatsächliche Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen.

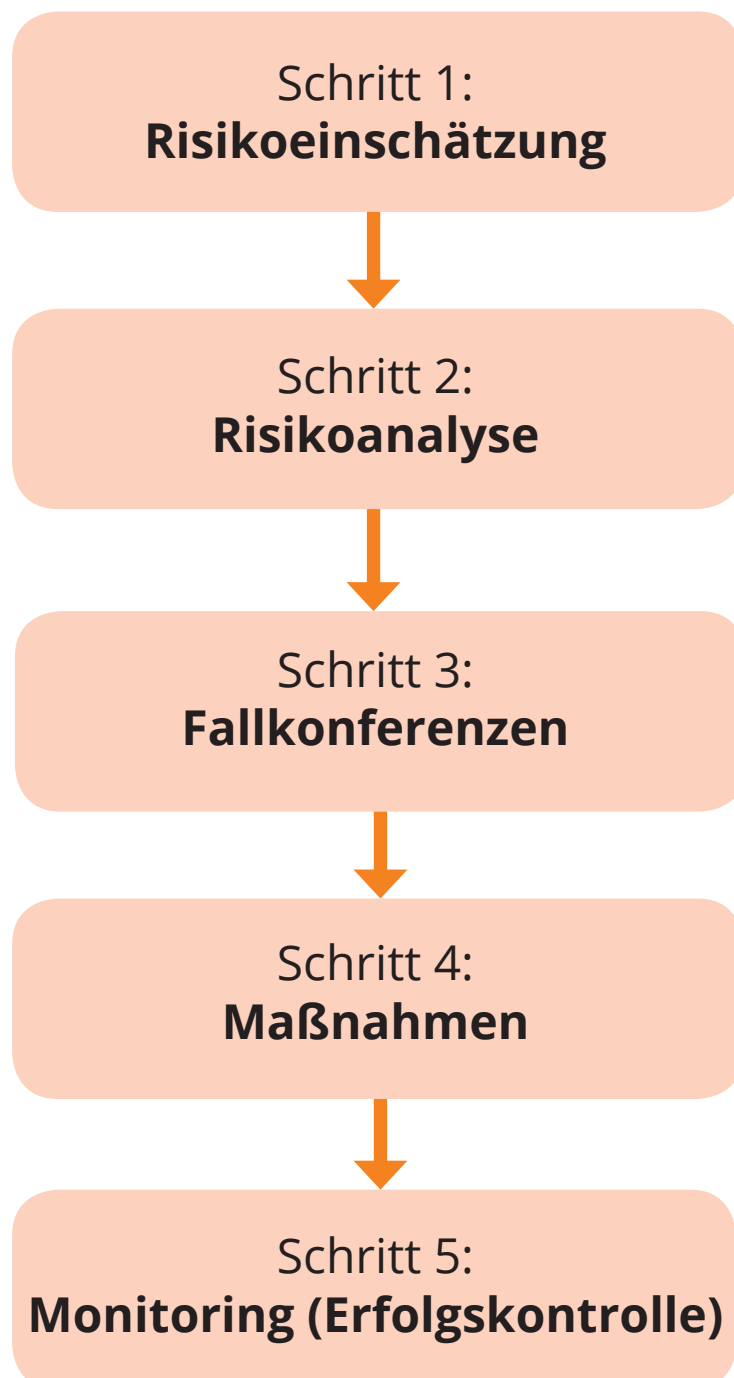
Fallkonferenzen

sind ein effizientes Mittel, um Fälle häuslicher Gewalt aus den verschiedenen Perspektiven interdisziplinär zu beraten und so eine passgenaue Gefahrenabwehr zu betreiben und Hilfestrategien zu entwickeln. Durch die Zusammenarbeit von allen relevanten Akteur*innen erhöht sich die Informationsgrundlage für die Gefährdungsbewertung und Planung der Maßnahmen. Durch abgestimmte Schutzmaßnahmen der Fallkonferenzteilnehmenden sollen (wiederholte) schwere Gewalttaten und Tötungsdelikte möglichst verhindert werden. Für die Durchführung eines Hochrisikomanagements mit interdisziplinären Fallkonferenzen gibt es in Deutschland kein etabliertes einheitliches Modell.

¹³ Unter schwerer Gewalt wird im Sinne dieses Leitfadens die Zufügung potenziell lebensbedrohlicher Verletzungen verstanden, oder solche, die bleibende Schäden verursachen. Dies beinhaltet auch Nachstellungshandlungen (umgangssprachlich Stalking). Stalking bezeichnet das wiederholte und unerwünschte Nachstellen, Belästigen oder Bedrohen einer Person, das oft mit psychischer und physischer Belastung verbunden ist. Trennungstalker stellen dabei die häufigsten und gefährlichsten Formen dieses Verhaltens dar. Es ist äußerst wichtig, Stalking so früh wie möglich zu unterbinden, da ausbleibende Interventionen den Täter ermutigen, sein Stalking-Verhalten fortzusetzen und es möglicherweise eskalieren zu lassen. Bei Kontakt- und Näherungsverboten gilt: Selbst eine (scheinbare) Entschuldigung stellt einen Verstoß gegen das Verbot dar, da der Täter möglicherweise damit testet, wie groß sein Handlungsspielraum ist. Zudem werden häufig Auseinandersetzungen im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen genutzt, um Kontrolle und Stalking fortzusetzen. Es ist zudem wichtig zu wissen, dass Stalking in manchen Fällen eine Vorstufe für die Planung eines Mordes sein kann.

¹⁴ Der Begriff „Gefährder“ wird hier und ff. ausschließlich im Sinne dieses Leitfadens – also im Kontext häuslicher Gewalt – verstanden und verwendet.

3 Fünf Umsetzungsschritte für interdisziplinäres Hochrisikomanagement



3.1 Schritt 1: Risikoeinschätzung

Nach Bekanntwerden eines Gewaltvorgangs gegen eine Person sollte grundsätzlich durch jede involvierte Stelle eine erste, vorläufige Risikoeinschätzung erfolgen. Eine Risikoeinschätzung ist die Prüfung, ob anhand der vorliegenden Informationen nach den jeweiligen fachlichen Maßstäben und vorliegenden Erfahrungen Sofortmaßnahmen veranlasst werden müssen. Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Risikoanalyse in Betracht zu ziehen.

3.2 Schritt 2: Risikoanalyse

Instrumente zur Risikoanalyse

Bei der Durchführung einer Risikoanalyse wird die Nutzung von Risikoanalyse-Instrumenten empfohlen (ggf. kann die Verwendung bereits im Rahmen der Ersteinschätzung in Betracht kommen), da diese nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen rein intuitiven Gefährdungsbewertungen, welche lediglich auf Lebens- und Berufserfahrungen basieren, in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsprognose nachweislich überlegen sind. Dennoch ist zu beachten, dass solche Instrumente in der Regel nur statische Risikofaktoren (wie bspw. Vorstrafen oder frühere Handlungen/Äußerungen) berücksichtigen. Für eine umfängliche Risikoanalyse sind jedoch auch ergänzend und verknüpfend dynamische bzw. veränderbare Faktoren (wie bspw. Therapieergebnisse oder Änderungen zum Suchtmittelmissbrauch, der persönlichen Einstellung oder des sozialen Umfelds) zwingend zu berücksichtigen, sofern diese bereits vorliegen.

Eine Auflistung wissenschaftlich fundierter Analyse-Instrumente befindet sich im Anhang¹⁵. Die dort aufgeführten Analyse-Instrumente sollten einfallbezogen eingebunden werden. Dabei sind die unterschiedlichen Schwerpunkte der Analyse-Instrumente zu beachten und am Sachverhalt ausgerichtet auszuwählen. Den Kooperationspartner*innen soll offengelegt werden, welche Instrumente zur Risikoanalyse genutzt werden.

Es ist auch möglich, eigens für den jeweiligen Bereich erarbeitete Risikoanalyse-Instrumente zu nutzen. In diesem Fall sollen die Kooperationspartner*innen über die abgefragten Risiko-Indikatoren informiert werden.

Zu beachten ist, dass ein Analyse-Instrument immer nur ein Baustein der Risikoanalyse sein kann. Das bedeutet, dass auch Fälle, die im Ergebnis eines Analyse-Instruments nicht als Hochrisikofall gelten, aufgrund anderer Indizien, individueller Einschätzungen oder weiterer Erkenntnisse als Hochrisikofall eingestuft werden können.

Die Durchführung einer Risikoanalyse sollte ausschließlich von Personen mit fachlicher Qualifikation und Expertise vorgenommen werden, insbesondere durch die Polizei (hier ggf. auch im Rahmen einer umfassenden sogenannten Beurteilung der Gefährdungslage nach polizeiinternen Vorschriften) oder Beratungsstellen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Andere Behörden und Organisationen werden hierbei vorrangig unterstützend tätig und geben Informationen und Erkenntnisse zu entsprechenden Gefährdungssachverhalten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unverzüglich weiter. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass für Betroffene die Erhebungen privater Lebensumstände psychisch und emotional sehr belastend sein können und einer professionellen Begleitung bedürfen.

Mit nachfolgenden Fragen können Hinweise auf ein **erhöhtes Risiko** ermittelt werden:

- ➔ Gab es Veränderungen in der Beziehung (nicht-einvernehmliche, geplante oder vollzogene Trennung)?
- ➔ Besteht eine problematische, konflikthafte Wohnsituation (z. B. Wohnheim, Wohngemeinschaft, beengte Wohnverhältnisse)?
- ➔ Gab es bereits Gewalt gegen die betroffene Person?
- ➔ Gibt es soziale und/oder finanzielle Kontrolle?
- ➔ Werden digitale oder technische Mittel zur Überwachung der Betroffenen genutzt?

¹⁵ siehe Anlage 5.3

- ➔ Gibt es Veränderungen in der Gewalt (Schwere, Häufigkeit, Art der Gewalt)?
- ➔ Gab es bereits Angriffe gegen den Hals (würgen)?
- ➔ Gab es Androhung schwerer Gewalt und/oder Todesdrohungen, auch gegenüber Dritten?
- ➔ Besteht für den Gefährder ein Zugang zu Waffen (nach dem WaffG)?
- ➔ Besteht eine konflikthafte bzw. problematische Arbeits-/ Finanzsituation?
- ➔ Wurde beim Gefährder eine psychische Erkrankung festgestellt?
- ➔ Besteht ein Suchtverhalten beim Täter und/oder beim Opfer (Alkohol, Drogen, Medikamente)?
- ➔ Hat der Gefährder in der Vergangenheit und/oder aktuell mit Suizid gedroht?
- ➔ Gab es bereits Suizidversuche?
- ➔ Gibt es problematische ideologische oder religiöse Einstellungen?
- ➔ Ist der Gefährder eifersüchtig?
- ➔ Stalkt der Gefährder die betroffene Person?
- ➔ Gibt es Gewalt/Drohungen/Missbrauch gegenüber den Kindern?
- ➔ Ist der Gefährder früher bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?
- ➔ Hat der Gefährder bereits einschlägige Strafen erhalten oder wurden Auflagen von ihm nicht erfüllt?
- ➔ Fürchtet die betroffene Person schwere Gewalt oder Tötung?
- ➔ Gab oder gibt es risikoverstärkende Termine, bzw. Vorfälle (z. B. Scheidungstermin, Tod in der Familie)?
- ➔ Was will der Gefährder mit der Gewalt erreichen (Trennung verhindern, Rückkehr der betroffenen Person in die Beziehung erzwingen, Verhinderung familienrechtlicher Entscheidungen usw.)?

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten bei Angriffen des Gefährders gegen den Hals der Frau (würgen)¹⁶ in Verbindung mit

- ➔ kontrollierendem Verhalten des Gefährders,
- ➔ bereits ausgeübter Gewalt und
- ➔ vollzogener, nicht einvernehmlicher Trennung bzw. Äußerung von Trennungsabsichten durch die Frau.

3.3 Schritt 3: Fallkonferenzen

Im Rahmen von Fallkonferenzen werden gemeinsam Schutzmaßnahmen erarbeitet, Schutzlücken identifiziert und geschlossen. Grundlage dafür ist ein umfassender fallbezogener Informationsaustausch unterschiedlicher und professionsübergreifender beteiligter Behörden und Organisationen. Dabei kommt der Frage der rechtlichen Zulässigkeit bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gewaltbetroffenen, Täter*innen und ihnen nahestehender Personen zwischen den beteiligten Behörden und Organisationen eine besondere Bedeutung zu. Jede beteiligte Behörde und Organisation ist für die Einhaltung des Datenschutzes gemäß der jeweils geltenden Rechtsgrundlage selbst verantwortlich.

Eine zuverlässige Teilnahme durch eine idealerweise fest benannte Person in jeder beteiligten Behörde und Organisation ist sicherzustellen und Vertretungen sind zu organisieren. Fallkonferenzen können auch in digitaler Form stattfinden. Bei digitalen Fallkonferenzen ist eine verschlüsselte Kommunikation zu gewährleisten.

Fallkonferenzen sollen in der Regel monatlich, anlassbezogen und bei Eilbedürftigkeit umgehend stattfinden.

¹⁶ Insbesondere drei Merkmale erhöhen das Mord-Risiko um 90 Prozent, wenn sie gemeinsam auftreten: Kontrolle, Gewalt, Trennung. Als einzelnes Hochrisiko-Merkmal erhöhen Angriffe gegen den Hals und Würgen das Risiko eines Mordes um 75–80 Prozent.

Ein regelmäßiger Termin (möglichst auch online) schafft die notwendige Verbindlichkeit und bessere Planbarkeit für alle Beteiligten und erleichtert das Monitoring der bereits besprochenen Fälle.

3.3.1 Einbringung eines Hochrisikofalls in die Fallkonferenz

Alle beteiligten Behörden und Organisationen können als Hochrisikofall bewertete Sachverhalte in die Fallkonferenz einbringen bzw. eine Fallkonferenz auslösen. Regelmäßig teilnehmende Behörden und Organisationen sind¹⁷:

- **BIK-Stelle** (kurz für spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstelle),¹⁸
- **Polizei,**
- **Frauenhaus,**
- **Frauenberatung,**
- **Täterarbeit,**
- **Opferhilfe,**
- **Jugendamt** (wenn Kinder oder Jugendliche involviert sind).

Die Stelle, die den Fall einbringt, hat vorab die Betroffenen über die Beteiligten der Fallkonferenz zu informieren und die Einwilligung¹⁹ der Betroffenen einzuholen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt.

Die den Hochrisikofall feststellende Behörde oder Organisation informiert die benannte örtliche Ansprechperson der Polizei und die regional zuständige BIK-Stelle oder die Facheinrichtung für von Gewalt betroffenen Frauen, bzw. Interventionsstelle.

Sofern die Einwilligung der gewaltbetroffenen Person vorliegt, beraten die Ansprechperson der Polizei und die BIK-Stelle, bzw. Fachreinrichtung für

von Gewalt betroffenen Frauen oder Interventionsstellen fallbezogen, welche Behörden und Organisationen zusätzlich zu den „Kern“-Teilnehmenden für den Einzelfall notwendig sind.

Zur schnelleren Einberufung von Fallkonferenzen sollen personenbezogene Daten und die Einladung elektronisch mittels verschlüsselter Kommunikation übermittelt werden. Die zeitliche Dringlichkeit der Einberufung sowie die personelle Besetzung der Fallkonferenzen ist abhängig vom Einzelfall und insbesondere vom Grad der Gefährdung.

3.3.2 Durchführung einer Fallkonferenz

Für die Etablierung und Durchführung von Fallkonferenzen sind die BIK-Stellen im Rahmen ihrer Koordinierungstätigkeiten vorgesehen. Fallkonferenzen werden so weit vor Ort bereits durch die BIK-Stelle etabliert, bzw. in den Bereichen der Polizeidirektionen Ost und Süd bis zum Ausbau der BIK-Stellen in diesen Regionen durch die verfügbaren Strukturen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt durchgeführt. Es bestehen bereits jetzt regionale, regelmäßig tagende Arbeitskreise zu häuslicher Gewalt im Land. Diese Arbeitskreise verfügen über gute Netzwerke und vielfältige Erfahrungen und können die Durchführung der Fallkonferenzen unterstützen.

Hinweise für die Koordination und Organisation von Fallkonferenzen:

- ➔ Sicherstellung einer Moderation
- ➔ Darstellung des Sachverhaltes durch die fallbringende Behörde oder Organisation
- ➔ strukturierter Ablauf mit standardisierten Formularen und Protokollführung²⁰

17 Weitere Teilnehmende und Kooperationspartner können sein: Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Bewährungshilfe, Kinderschutzeinrichtung sowie Erziehungsberatungsstelle (in allen Fällen, in denen Kinder involviert sind), Traumaambulanz, Migrationsberatung, Ordnungsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Schule bzw. Schulsozialarbeit, Gerichtshilfe, Suchtberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Jobcenter und andere fallbetroffene Einrichtungen/Institutionen

18 In den Bereichen der Polizeidirektionen Nord und West werden seit 11/2025 BIK-Stellen durch das MASGZ als Modellprojekte gefördert. Ein Ausbau in Ost und Süd ist geplant.

19 Vorlage siehe Anlage 5.4

20 Vorlage siehe Anlage 5.5

- ➔ Einigung der Teilnehmenden auf Schutzmaßnahmen, die im Protokoll festgehalten und von allen am Hochrisikomanagement Beteiligten anerkannt werden
- ➔ Festlegung, wer die getroffenen Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen Informationen und ggf. Handlungsanweisungen an die von Gewalt betroffene Person übermittelt
- ➔ vorherige Fälle, für die Schutzmaßnahmen entwickelt wurden, werden erneut eingebracht, um deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Verschiedene Perspektiven führen mitunter zu unterschiedlichen Sichtweisen in Bezug auf das Vorliegen eines Hochrisikosachverhaltes. Der moderierenden Person kommt in diesen Fällen eine vermittelnde Funktion zu. Ziel muss es immer sein, einen Konsens bezüglich der zu veranlassenden Maßnahmen herzustellen.

Die persönliche Situation der betroffenen Person und ihrer Kinder sind dabei immer vorrangig im Blick zu behalten.

Die von Gewalt betroffene Person wird über den Inhalt und das Ergebnis (Maßnahmen) der Fallkonferenz informiert. Schutzmaßnahmen können, ausgenommen einzelner polizeilicher Maßnahmen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person umgesetzt werden. Lehnt die betroffene Person die empfohlenen bzw. angebotenen Maßnahmen ab, ist dies zu dokumentieren.

Fallkonferenzen unterliegen bestimmten Handlungsregeln, da Schutzmaßnahmen bereits ausgeschöpft oder in der jeweiligen Situation nicht zielführend sein können. Diese Grenzen sind je nach Fall individuell unterschiedlich und werden im Rahmen der fachlichen Einschätzungen der beteiligten Behörden oder Organisationen akzeptiert.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen

Jede Organisation, Behörde oder Einrichtung hat eigene Möglichkeiten, Schutz für eine von Gewalt betroffene Person zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können die betroffene Person selbst oder den Gefährder betreffen. Sie entfalten im Verbund ihre größte Wirksamkeit und sind daher zu koordinieren. Eine organisations-, behörden- oder einrichtungsinterne Verfahrensweise im Umgang mit Hochrisikosachverhalten häuslicher Gewalt ist empfehlenswert. Im Folgenden werden die Maßnahmen der beteiligten Behörden und Organisationen vorgestellt. Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3.4.1 Polizei

Mit Bekanntwerden eines Hochrisikofalls ergreift die Polizei sowohl strafverfolgende als auch gefahrenabwehrende Maßnahmen. Die gesetzliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Strafprozessordnung (§ 163 StPO) bzw. aus dem Brandenburgischen Polizeigesetz (§ 1 BbgPolG).

Besteht nach einem Ereignis der Anfangsverdacht einer Straftat, ist die Polizei von Amts wegen verpflichtet einzuschreiten (Legalitätsprinzip, vgl. § 163 Abs. 1 StPO).

Bei erkennbaren Gefährdungen bewertet die Polizei die Lage und schätzt das Risiko für die betroffene Person ein. Auf dieser Grundlage ergehen die gefahrenabwehrenden Maßnahmen nach dem BbgPolG.

Die folgenden Maßnahmen können den Gefährder oder die gefährdete Person betreffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Gefährderbezogene Maßnahmen

- ➔ Gefährderansprache (§ 10 BbgPolG)
- ➔ Platzverweis und Aufenthaltsverbot (§ 16 BbgPolG)
- ➔ Meldeauflagen (§ 15a BbgPolG)
- ➔ Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot (§ 16a BbgPolG)
- ➔ Kontakt- und Näherungsverbot (§ 16b BbgPolG)
- ➔ Verhaltensaufgaben (§ 16c BbgPolG)
- ➔ Alkoholverbot in der Wohnung oder unmittelbare Umgebung (§ 16c BbgPolG)
- ➔ Antragstellung bei Gericht zur verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung des Täters (§ 16c BbgPolG)
- ➔ elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „Fußfessel“) (§15b BbgPolG)
- ➔ Ingewahrsamnahme (§ 17 BbgPolG)
- ➔ Information des Gefährders über dessen Möglichkeit der freiwilligen Gewaltpräventionsberatung (§ 16a BbgPolG)

Gefährdetenbezogene Maßnahmen

- ➔ Gefährdetenansprache, d. h. Aufklärung bezüglich der Gefährdung und Unterweisung in sicherheitsorientiertem Verhalten (§ 10 BbgPolG)
- ➔ Sicherstellung persönlicher Sachen (§ 25 BbgPolG)
- ➔ Datenübermittlung an eine Beratungsstelle für eine proaktive Beratung (§ 44 BbgPolG)
- ➔ Information der betroffenen Person über deren Möglichkeiten zivilrechtlichen Schutz beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu beantragen (Gewaltschutz) (§ 16a BbgPolG)
- ➔ Überreichung Informationsmaterial von Beratungsstellen (§ 16a BbgPolG)
- ➔ Vermittlung an ein Frauenhaus, ggf. Verbringungsunterstützung (§ 16a BbgPolG)
- ➔ spezielle opferorientierte Schutzmaßnahmen (Ultima Ratio: operativer Opferschutz²¹ § 35a, b BbgPolG)

3.4.2 Facheinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen

Die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, BIK-Stellen sowie die Opferhilfe des Landes Brandenburg e.V. stehen gewaltbetroffenen Frauen als Facheinrichtungen unterstützend zur Seite. Sie helfen den Frauen, durch Beratung und Begleitung ihre Selbstbestimmung zu wahren. Alle Angebote sind kostenfrei und sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Maßnahmen der Facheinrichtungen:

- ➔ Schutz und Zuflucht im Frauenhaus (ggf. bundesweit)
- ➔ Beratung zu Möglichkeiten der Dokumentation von Verletzungen, zur vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt, zu Opferrechten, zur Zeugenbegleitung und psychosozialen Prozessbegleitung
- ➔ Unterstützung bei Ämter- und Behördenangelegenheiten
- ➔ Risikobewertung und Information der Frau über die festgestellte Gefährdung
- ➔ Risikobewertung für die Kinder, ggfs. Meldung beim Jugendamt
- ➔ Entwicklung eines Sicherheitsplanes
- ➔ Beratung zu sicherheitsorientiertem Verhalten sowohl in der realen als auch der digitalen Welt
- ➔ Information über die Möglichkeit einer interdisziplinären Fallkonferenz und mögliche Konsequenzen wie z. B. einer Strafverfolgung und Einladung zu einer Zeug*innenaussage
- ➔ Beratung über mögliche Konsequenzen einer Anzeigenerstattung
- ➔ Einholen einer Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung der Frau für eine Fallkonferenz
- ➔ Einberufung einer Fallkonferenz

21 Entfallen sämtliche täterorientierte Maßnahmen nicht die gewünschte Sicherheit, oder ist der Kreis der Gefährder nicht bekannt (Großfamilien) ist die Umsetzung spezieller Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen. Diese umfassen immer einen Wohnortwechsel der gefährdeten Person und die Einrichtung von Datensperren für sie und ihre Kinder, bei Bedarf wird eine Namensänderung durchgeführt. Diese Maßnahmen können nur mit Zustimmung und Verständnis der betroffenen Person erfolgen. Die betroffene Person muss aus Schutzgründen gewissen zeitlich beschränkten Grundrechtseinschränkungen zustimmen.

- ➔ Information der Frau über den Verlauf der Fallkonferenz und Besprechung empfohlener Maßnahmen

3.4.3 Täterarbeit

Täterarbeit wird an den unterschiedlichen Standorten und Außenstellen der Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg in Trägerschaft des Berliner Zentrums für Gewaltprävention (BZfG) gGmbH durchgeführt.

Im Rahmen von Täterarbeit wird Menschen, die in ihrer (Ex-)Partnerschaft Gewalt ausüben oder ausgeübt haben, Beratung angeboten. Die gewaltausübenden Personen können aufgrund einer justiziellen Weisung (z. B. Familiengericht, Staatsanwaltschaft), einer Empfehlung (meist Jugendamt oder Beratungsstellen) oder auf Eigeninitiative an einem Gewaltpräventionsprogramm teilnehmen. Das oberste Ziel ist dabei der Opferschutz. Durch die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen sollen individuelle Gewaltkreisläufe erkannt und unterbrochen, die Verantwortungsübernahme gestärkt sowie sozial adäquate Handlungsalternativen zur Konfliktlösung erlernt werden.²²

Die Fachkräfte der Täterarbeitseinrichtung können aufgrund ihrer Expertise einen wertvollen Beitrag zur Gefährdungsbewertung in Fallkonferenzen liefern, auch wenn der Täter oder Gefährder noch nicht an einem Gewaltpräventionsprogramm teilnimmt. Darüber hinaus kann eruiert werden, inwieweit eine justizielle Weisung oder Empfehlung zur Teilnahme an einem Gewaltpräventionsprogramm der Einrichtung sinnvoll ist.

Mögliche Maßnahmen der Täterarbeit:

- ➔ Aufnahmegespräche im Einzelsetting zur Prüfung der Tateinsicht, Motivation und Gruppenreignung sowie Auseinandersetzung mit der Gewalt- und Bindungshistorie, den Gewaltdynamiken sowie Entwicklung eines Sicherheits- und Notfallplans mit der gewaltausübenden Person
- ➔ Einholen von Schweigepflichtentbindungen der gewaltausübenden Person gegenüber involvierten Behörden und Organisationen des Hilfesystems und der Justiz
- ➔ Risikoeinschätzung und Information über festgestellte Gefährdung an das involvierte Hilfenetzwerks sowie etwaig weisende Behörden und Organisationen
- ➔ Einzelgespräch mit der Geschädigten zum Informationsaustausch und zur möglichen Weitervermittlung an Facheinrichtungen für Gewaltbetroffene
- ➔ Durchführen eines sozialen Gruppentrainings (25 Sitzungen à 2 Std.) mit Modulen u. a. zu gewaltfreien Handlungsstrategien, Warnsignalen, Selbstregulation, Kommunikation, Bedürfnissen, Geschlechterrollen, Elternrolle, Ressourcen, Tat-Rekonstruktion
- ➔ bei Nichteignung für Gruppenprogramm, z. B. wegen fehlender Sprachkenntnisse: Vermittlung der oben genannten Module im Einzelsetting (12 Sitzungen à 1 Std.)
- ➔ Rückmeldung über Programmabbruch, -ausschluss, -abschluss oder unentschuldigtes Fehlen an die weisenden Behörden und Organisationen, das involvierte Hilfesystem und die von Gewalt betroffene Person
- ➔ Krisenberatung
- ➔ Nachsorgegruppe
- ➔ Einberufung einer Fallkonferenz

²² Die Täterarbeit ist sowohl in Artikel 16 der IK als auch im LAP verankert und stellt eine wesentliche Maßnahme zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Seit 2019 wird die Täterarbeit im Rahmen der Umsetzung der IK durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg Projekt-gefördert. Die Fachkräfte arbeiten nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG) e. V., haben Hochschulabschlüsse in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Psychologie und haben Weiterbildungen sowie Fortbildungen im Bereich der Gewaltprävention und Täterarbeit absolviert.

3.4.4 Justiz

Familiengerichtsbarkeit

In Fällen häuslicher Gewalt kann ein zivilrechtlicher Schutz durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erreicht werden. Gewaltschutzsachen sind Familiensachen (§ 111 Nr. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Die speziell für Gewaltschutzsachen anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich in den §§ 210 – 216a FamFG; im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des FamFG. Auch wenn das Familiengericht den Sachverhalt in Gewaltschutzverfahren nach § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln hat, setzt das gerichtliche Tätigwerden einen Antrag der schuttsuchenden Person voraus. Der Antrag kann auch bei der Rechtsantragstelle des Familiengerichts aufgenommen werden.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG kommen **als Schutzanordnungen insbesondere folgende Verbote in Betracht:**

- ➔ Betreten der Wohnung der verletzten Person
- ➔ Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person
- ➔ Näherungsverbot von Orten, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten oder Schule der Kinder des Opfers, Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt)
- ➔ Kontaktaufnahme zur verletzten Person (Dies gilt für alle Arten des Kontakts, also auch mittels Telefons, Messenger-Diensten, Brief oder E-Mail.)
- ➔ Zusammentreffen mit der verletzten Person

Die Schutzanordnungen sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befristet werden mit der Option der – auch mehrmaligen – Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG).

Die Vorschrift nach § 2 Abs. 1 GewSchG verschafft der*dem Antragstellenden einen Anspruch auf zeitweilige alleinige Nutzung einer bisher mit der*dem Antragsgegner*in gemeinsam genutzten Wohnung. Sind die gewalttätige Person und das Opfer miteinander verheiratet, kann die Überlassung der Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bewirkt werden.

Da sich effektiver Schutz – insbesondere in Akutsituationen – oft nur erreichen lässt, wenn das Gericht sehr schnell entscheidet, kann die*der Antragstellende bei dem Familiengericht beantragen, dass über Anordnungen nach den §§ 1, 2 GewSchG nicht in einem Hauptsacheverfahren, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden wird. Dies ist in Gewaltschutzverfahren die Regel. Die*der Antragstellende muss den geschilderten Sachverhalt dann lediglich glaubhaft machen. Dazu kann eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung genügen (§ 31 Absatz 1 FamFG). Auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen können der Glaubhaftmachung dienen. Die Einschaltung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts kann hilfreich sein. Ob das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen wird, hängt von der Dringlichkeit der Angelegenheit ab. Wenn Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, diese miterleben, können Familiengerichte gemäß § 1666 BGB Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls prüfen und einleiten oder gemäß § 1684 BGB über Maßnahmen zum Umfang und zur Ausübung des Umgangsrechtes veranlassen.

Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- ➔ Übertragung von Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich des Sorgerechtes
- ➔ Festlegungen zur Aufenthaltsbestimmung
- ➔ Kontakt- und Umgangsregelungen
- ➔ Anordnung zur Teilnahme am Täterarbeitsprogramm

Strafverfolgung

In einer akuten Gefahrensituation ist die Polizei die erste Anlaufstation für Opfer häuslicher Gewalt. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Dementsprechend richten sich die ihr nach der Strafprozessordnung eingeräumten Maßnahmen auf die Beweissicherung sowie die Vorbereitung und Sicherung des möglichen Hauptverfahrens gegen die/den Beschuldigte*n. Gleichwohl stehen auch der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren Maßnahmen zur Verfügung, die dem Schutz der Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich dienen können.

Häusliche Gewalt umfasst regelmäßig folgende Tatvorwürfe:

Körperverletzungsdelikte (§§ 223 – 226a StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder den Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung (§ 4 GewSchG).

Auch als häusliche Gewalt klassifiziert werden Sexualdelikte (§§ 174 – 176d, 177, 178 StGB), die jedoch bei den Staatsanwaltschaften in den jeweiligen Schwerpunktabteilungen bearbeitet werden.

Folgende **Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat kommen nach der StPO zum Schutz der Opfer in Betracht:

➔ Untersuchungshaft:

Zwar soll die Maßnahme der Untersuchungshaft vorrangig die Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten und die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe oder auf eine freiheitsentziehende Maßregel lautenden Urteils sichern (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO). Allerdings kann die Untersuchungshaft nach § 112a StPO auch dann angeordnet werden, wenn eine Wiederholungsgefahr der Begehung in dieser Vorschrift im Einzelnen aufgezählter Straftaten (Anlass-taten) vorliegt.

Hier hat die Untersuchungshaft keine verfahrens-sichernde Bedeutung, sondern ist präventiv-polizeilicher Natur und erlaubt ausnahmsweise eine vorbeugende Haft zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter*innen. Die Beantragung eines Haftbefehls setzt stets eine Einzelfallprüfung durch die Staatsanwaltschaft voraus, die den erheblichen Grundrechtseingriff, der mit einer Haft verbunden ist, besonders berücksichtigen muss.

➔ Richterliche (Video-)Vernehmung im Ermittlungsverfahren (§§ 58a, 255a Abs. 2 StPO):

Sie dient dazu, die Aussage der*des Verletzten als Zeugenbeweis auch dann zu sichern, wenn die Person im Laufe des Verfahrens von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Da geschlechtsspezifische Gewalt häufig von Gewaltdynamiken geprägt ist, kommt einer möglichst frühzeitigen Beweissicherung im Ermittlungsverfahren eine erhebliche Bedeutung zu. Eine solche Aussage ist regelmäßig Voraussetzung für weitere Maßnahmen, vor allem aber für die Verurteilung der*des Täter*in. Voraussetzung für die Aufzeichnung in Bild und Ton ist jedoch, der/die Verletzte und bei Kindern die Personensorgeberechtigten bzw. die Ergänzungspfleger*innen mit dieser Form der Vernehmung einverstanden sind.

Weitere grundsätzlich mögliche **Schutzmaßnahmen im Verlauf des Strafverfahrens:**

- ➔ Entfernen der/des Angeklagten bei der Vernehmung von Zeug*innen aus dem Sitzungssaal (§ 247 StPO)
- ➔ Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeug*innen bei dringender Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeug*innen durch Vernehmung in Gegenwart der Anwesenden in der Hauptverhandlung (§§ 247a, 255a StPO)

- ➔ Ersetzen der Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Vorspielen der audiovisuellen Vernehmung von Zeug*innen (§§ 58a Art. 1, 255a Art. 2 StPO)
- ➔ Ermutigung zur Inanspruchnahme eines Verletztenbeistands (§ 406f StPO)
- ➔ Belehrung der Betroffenen über Opferrechte (§§ 406i, 406j StPO, Nr. 174a RiStBV)
- ➔ Ermöglichung einer Nebenklage (§§ 395ff StPO)
- ➔ Informieren über das Recht auf Auskunft (§ 406d StPO)
- ➔ Informieren über das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)
- ➔ Einrichtung/Zuweisung eines gesonderten Wartebereichs für Opferzeug*innen bei den Gerichten
- ➔ Berücksichtigung der Gefahrenlage: Beilegung oder Mediation dürfen niemals die Sicherheit eines Gewaltopfers oder seiner Kinder gefährden

3.4.5 Jugendamt

Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kinder und Jugendliche können in vielfältiger Weise von Partnerschaftsgewalt betroffen sein. Sie hören oder beobachten die Gewalt zwischen den Eltern bzw. gegen ein Elternteil. Dabei ist es unerheblich, ob sie direkt in das Geschehen eingebunden sind oder sich in einem anderen Raum, z. B. im Kinderzimmer aufhalten. Sie können auf unterschiedliche Weise in die Auseinandersetzung hineingezogen werden, z. B. indem sie versuchen, ein Elternteil zu schützen, ihm zur Hilfe zukommen oder indem sie gedrängt werden, die Gewalttat zu unterstützen bzw. geheim zu halten.

Das Miterleben häuslicher Gewalt kann für die Kinder und Jugendlichen mit erheblichen Belastungen verbunden sein, die in vielen Fällen nachhaltige Entwicklungsbeeinträchtigungen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich zur Folge haben. Häusliche Gewalt ist daher als deutlicher Indikator für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten.

In Hochrisikofällen sind betroffene Kinder und Jugendliche akut bedroht und benötigen die besondere Aufmerksamkeit aller beteiligten Akteure.

Bei häuslicher Gewalt steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des jugendamtlichen Handelns. Der Schutz des Elternteils, das Opfer der häuslichen Gewalt geworden ist, liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Polizei und der entsprechenden Unterstützungseinrichtungen. Es ist jedoch auch für das jugendamtliche Handeln elementar, dass der betroffene Elternteil vor der*dem Täter*in geschützt wird, damit ein Verbleib des Kindes oder Jugendlichen beim gewaltbetroffenen Elternteil möglich ist. Auch wenn der Schutz des betroffenen Elternteils nicht zu den originären Aufgaben der Jugendhilfe gehört, ist dieser immer mitzudenken, da sich die Sicherheit des Elternteils entscheidend auf das Wohl des Kindes und dessen Schutz auswirken kann. Bei Hochrisikofällen liegen häufig gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor. Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, leitet es von Amtswegen ein Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII ein.

Im jugendamtlichen Handeln sind u.a. folgende Fragen handlungsleitend:

Worin besteht die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen und des gewaltbetroffenen Elternteils?

Ist das Wohl des Kindes/Jugendlichen ausreichend gesichert?

Welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich, um das Wohl des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen oder wiederherzustellen?

Wie können die Personensorgeberechtigten dabei unterstützt werden, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen?

Wie können die Personensorgeberechtigten für die Auswirkungen der Gewalt sensibilisiert werden?

Wie kann verhindert werden, dass die Kinder/Jugendlichen erneut Zeugen oder Opfer von Gewalt werden?

Welche weiteren Einrichtungen/Behörden sollten zum Schutz des Kindes/Jugendlichen ggf. noch involviert werden?

Das Jugendamt prüft, welche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind.

Folgende **Hinweise und Maßnahmen** sollten dabei beachtet und geprüft werden:

- ➔ Gespräche mit den Personensorgeberechtigten sind getrennt zu führen, wenn dies zum Schutz der beteiligten Personen erforderlich ist.
- ➔ Insbesondere dem gewaltbetroffenen Elternteil, sowie dem betroffenen Kind/Jugendlichen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Vertrauensperson als Begleitung zu Gesprächen mitzunehmen.
- ➔ Bei Bedarf sind mit den Kindern/Jugendlichen Einzelgespräche zu führen.
- ➔ Unterstützung/Stärkung des Elternteils, das Opfer der Gewalt geworden ist, auch bei der Wahrnehmung der eigenen Verantwortung, zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes/Jugendlichen
- ➔ Thematisierung einer möglichen Ambivalenz und Herausforderung zwischen der eigenen Opferrolle und der Verantwortlichkeit für das Kindeswohl
- ➔ Der gewaltausübende Elternteil sollte mit den Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf das Kind/den Jugendlichen angemessen sensibel konfrontiert werden und konstruktiv bei der Suche nach einer Möglichkeit einer Verhaltensänderung unterstützt werden. Dabei sollten eine klare Ansprache seines Verhaltens sowie eine verbindliche Vereinbarung darüber erfolgen, wie er künftig sowohl dem Kind/Jugendlichen als auch dem gewaltbetroffenen Elternteil gewaltfrei handelt und zum Schutz beider beiträgt.
- ➔ Prüfung und ggf. Entwicklung und Umsetzung eines Schutz- und Hilfeplanes für das betroffene Kind/den Jugendlichen, z. B. Gewährung von Hilfen, insbesondere gemäß § 27 ff. SGB VIII
- ➔ Beratung beider Elternteile zum Umgangs- und Sorgerecht, ggf. Prüfung eines begleiteten Umgangs, (vorrangig) Empfehlung einer Aussetzung des Umgangs zum gewaltausübenden Elternteil,

soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann

- ➔ ggf. Mitteilung an das Familiengericht, dass ein Hochrisikofall bei häuslicher Gewalt vorliegt, Anregung eines begleiteten Umgangs oder (vorübergehenden) Umgangsausschlusses, Anregung eines Verfahrens gem. § 1666 BGB
- ➔ Sensibilisierung beider Elternteile für die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die im Haushalt lebenden Kinder/Jugendlichen
- ➔ Sensibilisierung für die Unterstützungsbedarfe des Kindes/des Jugendlichen, Vermittlung in ein Unterstützungsangebot (bspw. Anbindung an eine Beratungsstelle, die auf Kinder/Jugendlichen als Betroffene von häuslicher Gewalt spezialisiert ist)
- ➔ Verweis an Beratungsstellen: Erziehungsberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, psychiatrische/psychotherapeutische Einrichtungen
- ➔ Verweis des gewaltausübenden Elternteils an geeignete Beratungsstellen, Facheinrichtungen (bspw. der Täterarbeit)
- ➔ Beratung und Begleitung des Kindes/Jugendlichen entsprechend nach Alter und Entwicklungsstand, Sensibilisierung für die besondere Gefährdungssituation (bspw. in Bezug auf die eigene Mediennutzung)
- ➔ Beratung des Sorgerechtsträgers hinsichtlich einer möglichen Kontaktaufnahme mit weiteren beteiligten Institutionen (Kita, Schule), Informationen zum Umgangsrecht (bspw. keine Herausgabe des Kindes an den gewaltanwendenden Elternteil), auch in Hinblick auf aggressives Verhalten vor oder in der Institution (bspw. Benachrichtigung der Polizei)
- ➔ Kooperation mit anderen beteiligten Behörden und Organisationen zur Abstimmung notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen
- ➔ Inanspruchnahme von Beratungen bei Frauenberatungsstellen/Frauenunterstützungseinrichtungen zur besseren Einschätzung der Gefährdungslage, zur Planung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen
- ➔ Unterstützung bei der sicheren Unterbringung

des bedrohten Elternteils zusammen mit dem Kind/Jugendlichen

- ➔ Information und Beratung zu Schutzmöglichkeiten/Unterbringungsformen für das betroffene Kind/den Jugendlichen ohne den bedrohten Elternteil unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht
- ➔ Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten bei Familienangehörigen oder Freund*innen
- ➔ regelmäßige Überprüfung der eingeleiteten Schutz- und Hilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit, ggf. Anpassung des Schutzplanes und der Hilfemaßnahmen
- ➔ Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen

Sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, können notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten eingeleitet werden. Eine Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen ist bei derartigen Fällen als vorläufige Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.5 Schritt 5: Monitoring (Erfolgskontrolle)

Wurde ein Hochrisikofall identifiziert und haben sich die beteiligten Behörden und Organisationen auf Schutzmaßnahmen verständigt, ist eine regelmäßige Kontrolle der Maßnahmen auf Erforderlichkeit und Wirksamkeit notwendig. Der Prognosezeitraum des jeweils verwendeten Risikoanalyse-Instruments ist dabei zu beachten. Gefährdungseinschätzungen müssen gegebenenfalls in bestimmten Abständen überprüft und wiederholt werden. Stellt sich heraus, dass die Gefährdung noch nicht nachweisbar minimiert ist, müssen die Maßnahmen selbst in Bezug auf ihre Geeignetheit überdacht oder mindestens beibehalten werden. Hat sich die Gefährdung minimiert und bedarf der betroffenen Person keiner Hilfe mehr, müssen die Maßnahmen beendet werden.

4 Ausblick

Die Entwicklung eines flächendeckenden und verbindlichen Hochrisikomanagements im Land Brandenburg ist ein fortlaufender Prozess, der vom LAP-Begleitgremium mit einer interdisziplinären Facharbeitsgruppe angestoßen wurde und weiterhin begleitet wird. Bei Bedarf kann das Verfahren kurzfristig angepasst werden. Damit wird im Land Brandenburg ein weiterer großer Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention möglich, der Schutz von Betroffenen gestärkt und die Zusammenarbeit aller Akteur*innen gefördert. Gemeinsam mit allen beteiligten Akteur*innen werden die Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt kontinuierlich gestärkt und der Schutz der Betroffenen nachhaltig verbessert.

Mit der Veröffentlichung dieses Leitfadens liegt allen Beteiligten eine fachlich abgestimmte Handreichung vor, die als Grundlage für ein einheitliches Vorgehen beim Hochrisikomanagement von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient. Für die Umsetzung des Leitfadens wird eine umfassende Fortbildung aller Mitarbeitenden notwendig, die mit Betroffenen häuslicher Gewalt arbeiten. Zudem sind alle beteiligten Stellen aufgefordert, regelmäßig Fortbildungen anzubieten, zu initiieren oder daran teilzunehmen. Themen können neben der Durchführung von Risikoanalysen auch die Auswirkungen miterlebter Gewalt auf Kinder sowie Sicherungsmöglichkeiten und Dokumentationen von Spuren (vertrauliche Spurensicherung) umfassen. Das kostenfreie, bundesweite Online-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ des Universitätsklinikums Ulm steht allen Interessierten und Fachkräften zur Verfügung.²³

Eine grundsätzliche Überprüfung und Fortschreibung des Leitfadens ist zwei Jahre nach dessen landesweiter Implementierung vorgesehen, um die Qualität der darin enthaltenen Maßnahmen kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln.

²³ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (zuletzt eingesehen am 27.04.2026)

5 Anlagen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**²⁴, auch bekannt als **Istanbul-Konvention**, schafft verbindliche Rechtsnormen, u. a. folgende:

Artikel 18 Istanbul-Konvention „Allgemeine Verpflichtungen“

- (2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

Artikel 51 Istanbul-Konvention „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden** vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse **in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter bzw. die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.**

Mit der Einführung des § 45a **des Polizeigesetzes des Landes Brandenburg** im Frühjahr 2024 wurde die Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien, den sogenannten Fallkonferenzen, für die Polizei gesetzlich normiert.²⁵

²⁴ Die Bundesrepublik Deutschland hat die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert, am 1. Februar 2018 trat sie in Kraft. Damit hat sie den Rang eines Bundesgesetzes. Alle 16 Bundesländer haben der Ratifizierung der Istanbul-Konvention gemäß der Lindauer Vereinbarung zugestimmt und damit erklärt, dass sie ihren Verpflichtungen auf Landesebene nachkommen.

²⁵ Brandenburgisches Polizeigesetz, geändert in Art. 1 des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, vom 05.03.2024

5.2 Mord-Zeitschiene in Partnerschaften

Prof. Jane Monckton Smith, Forensische Kriminologin an der Universität von Gloucestershire, forscht mit dem Schwerpunkt Partnerschaftsgewalt. Sie hat über 400 Partnerschaftsmorde untersucht²⁶ und sowohl die Hinterbliebenen als auch 371 Mörder selbst befragt. Dabei wurde deutlich, dass die meisten Partnerschaftsmorde nach einem bestimmten Schema ablaufen. Frauen sind weitaus häufiger von Partnerschaftsmorden betroffen als Männer.

Stufe 1: Vorgeschichte Kontrolle & Stalking

In 85 % der Fälle war der Gefährder bereits in einer früheren Beziehung gewalttätig oder durch andere Gewaltvorfälle auffällig geworden.

Stufe 2: Schnelle Bindung

Der Gefährder versucht, die neue Partnerin möglichst schnell an sich zu binden: Er überschüttet die Partnerin mit vielen Liebesbezeugungen, initiiert schnelles Zusammenwohnen, frühe Schwangerschaft, schnelle Heirat oder andere Verbindlichkeiten (z. B. gemeinsamer Kredit).

Stufe 3: Mit der Kontrolle leben

Durch Loyalitätsregeln, häufig gepaart mit übermäßiger Eifersucht und vielen Routinen, die bedingungslos eingehalten werden müssen, werden die Selbstständigkeit und das Selbstwertgefühl der Partnerin untergraben. Häufig geht damit eine Isolierung der Partnerin einher. Durch emotionale Erpressung, Gewalt, Drohungen und Demütigungen etabliert der Gefährder seine Überlegenheit und Macht. Der Partnerin wird vermittelt, dass sie an seiner Gewalt schuld sei.

Stufe 4: Trigger

Der häufigste Auslöser für zunehmende Gewalt sind reale oder vom Gefährder imaginierte Trennungsabsichten der Partnerin, da der Gefährder dies als Macht- und Kontrollverlust erlebt.

Weitere Auslöser können aber auch andere Lebensereignisse sein, die den Gefährder in eine Krise stürzen (z. B. Erkrankungen, Arbeitsverlust, Insolvenz, Berentung).

Stufe 5: Eskalation

Um eine Trennung zu verhindern oder die Partnerin wieder zurückzugewinnen, wendet der Gefährder alle Strategien gleichzeitig an: Liebesbezeugungen werden gepaart mit Drohungen und Gewalt. Kontrolle wird verschärft, gemeinsame Bekannte werden einbezogen, um sie davon zu überzeugen, bei ihm zu bleiben. Es gibt u. U. Mord- und Suiziddrohungen. Stalking fängt an oder wird intensiver.

Anmerkung: Die meisten Gefährder gehen nicht über Stufe 5 hinaus. Dann wiederholen sich die Stufen 1–5 oder 3–5, wenn die aktuelle Partnerin sich doch wieder auf ihn einlässt.

Stufe 6: Veränderung des Denkens

Erkennt der Gefährder, dass die Trennung unabänderlich ist, erlebt er dies als schwerwiegende Kränkung und Loyalitätsbruch. Es entstehen ernsthafte Rachedgedanken. Stalking wird ausgeweitet und kann offen, aber auch verdeckt erfolgen. Drohungen werden evtl. spezifischer, weil er bereits über Mordstrategien nachdenkt. Manche Gefährder fangen an, mit anderen allgemein über Sterben und Tod zu sprechen. Mitunter geschieht das in einer romantisierten Form.

²⁶ Jane Monckton Smith (2022): In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder. www.homicidetimeline.co.uk

Stufe 7: Planung

Stalking wird zur taktischen Erkundung und Teil der Mordplanung. Die zuvor kleinteilige Kontrolle wird unwichtig. Sein Verhalten wird untypisch.

Er recherchiert zum perfekten Mord und Vertuschen der Tat Spuren. Er spricht häufiger vom Tod, droht evtl. mit Suizid oder einem gemeinsamen Tod, teilt möglicherweise anderen seine Absichten offen oder verschlüsselt mit (Leaking).

Stufe 8: Mord und/oder Suizid

Es gibt Morde mit einem klaren Geständnis oder anschließendem Suizid des Täters. Häufig wird jedoch versucht, den Mord zu tarnen, z. B. als Unfall, angeblicher Suizid der Partnerin, „Gnadentod“, „natürlicher“ Tod, Selbstverteidigung/Notwehr oder es wird eine Vermisstenanzeige aufgegeben. Auch nahestehende Menschen der (Ex-) Partnerin wie z. B. die Mutter, Kinder oder der neue Partner können Zielscheibe eines Mordes sein. Mitunter gibt der Gefährder auch den Mord in Auftrag.

5.3 Risikoanalyse- Instrumente Danger Assessment Scale, ODARA und GaTe-RAI

Risikoanalyse-Instrumente unterstützen Fachkräfte in Gewaltpräventions- und Unterstützungssettings, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen, zu bewerten und angemessene Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung zu entwickeln.

Die drei Instrumente – Danger Assessment Scale nach Campbell, ODARA und GaTe-RAI basieren auf unterschiedlichen theoretischen Ansätzen und Einsatzfeldern, adressieren aber gemeinsame Kernkomponenten wie Häufigkeit, Intensität und Gewaltdynamik sowie Schutz- und Interventionsbedarf. Um die Bewertung richtig anzuwenden, sollte eine Schulung (Klärung von Begriffen, richtige Fragestellung, richtige Bewertung usw.) erfolgen.

5.3.1 DA (Danger Assessment Scale nach Campbell)

... ist ein standardisiertes Instrument zur Beurteilung des individuellen Risikos schwerer, möglicherweise tödlicher Gewalt in Beziehungen. Es fokussiert zentrale Faktoren wie Häufigkeit und Schwere von Misshandlungen, Verfügbarkeit von Mitteln zur Gewaltanwendung, Zugang zu Drohmitteln, Unterstützungssysteme und Begleitfaktoren (z. B. Substanzgebrauch, Depression). Dieses Instrument liefert eine Gefahrenskala, die mehrere Risikofaktoren mit ihren unterschiedlichen Gewichtungen zusammenfasst.

DA wurde ursprünglich entwickelt, um das Risiko eines weiteren Angriffs (Gewalteskalation) auf dasselbe Opfer einzuschätzen und zu kommunizieren. Der DA-Fragebogen wird gemeinsam von der Gewaltbetroffenen zusammen mit einer Beraterin ausgefüllt. Er umfasst 20 dichotome („nein“ = 0 Punkte, „ja“ = 1 Punkt) Items und einen Kalender, in welchem das Datum notiert und die Schwere des Übergriffs auf einer fünfstufigen Skala (1 = Ohrfeige, Stoß, keine Verletzungen und/oder anhaltende Schmerzen bis 5 = Waffengebrauch) bewertet wird.

Da der DA ein Selbstbeurteilungsinstrument ist, kann es nur angewendet werden, wenn eine Befragung des Opfers möglich ist.²⁷

27 www.dangerassessment.org

		Unbek.	ja	Punkte
1.	Hat die physische Gewalt an Frequenz oder Schwere in den letzten zwölf Monaten zugenommen? 1 Pkt.			
2.	Besitzt er eine Schusswaffe? 5 Pkt.			
3.	Haben Sie ihn verlassen, nachdem Sie in den letzten 12 Monaten zusammengelebt hatten? 5 Pkt. a. Haben Sie niemals mit ihm zusammengelebt? -3 Pkt.			
4.	Ist er arbeitslos? 4 Pkt.			
5.	Hat er jemals eine Waffe gegen Sie eingesetzt oder Sie mit einer Waffe tödlich bedroht? 3 Pkt.			
6.	Hat er angedroht, Sie zu töten? 3 Pkt.			
7.	Gab es bereits eine polizeiliche Intervention wegen häuslicher Gewalt? 3 Pkt.			
8.	Haben Sie ein Kind, welches nicht von ihm stammt? 2 Pkt.			
9.	Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gegen Ihren Willen gezwungen? 2 Pkt.			
10.	Hat er jemals versucht, Sie zu würgen? 1 Pkt.			
11.	Benutzt er illegale Drogen? (Mit „Drogen“ sind aufputschende Substanzen gemeint, wie Amphetamine, Speed, Engelsstaub, Kokain, Crack oder ähnliches.) 1 Pkt.			
12.	Ist er Alkoholiker oder Problemtrinker? 1 Pkt.			
13.	Kontrolliert er die meisten oder alle Ihre täglichen Aktivitäten? (z. B. schreibt er Ihnen vor, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie Ihre Familie sehen können, über wie viel Geld Sie verfügen können oder wann Sie das Auto benutzen dürfen?) 1 Pkt.			
14.	Ist er heftig und permanent eifersüchtig betreffend Ihrer Person? (z. B. sagt er: „Wenn ich dich nicht haben kann, kann dich keiner haben.“) 1 Pkt.			
15.	Hat er Sie jemals geschlagen, als Sie schwanger waren? 1 Pkt.			
16.	Hat er jemals gedroht, sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen? 1 Pkt.			
17.	Hat er gedroht, Ihren Kindern etwas anzutun? 1 Pkt.			
18.	Glauben Sie, dass er in der Lage wäre, Sie umzubringen? 1 Pkt.			
19.	Verfolgt er Sie oder spioniert er Ihnen nach, hinterlässt er bedrohliche Nachrichten, beschädigt er Dinge von Ihnen oder ruft Sie an, obwohl Sie das nicht möchten? 1 Pkt.			
20.	Haben Sie jemals selbst gedroht, sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen? 1 Pkt.			
	Gesamtsumme			

Schwankende Gefährdung	weniger als 8 Punkte
Erhöhte Gefährdung	8–13 Punkte
Hohe Gefährdung	14–17 Punkte
Extreme Gefährdung	18 oder mehr Punkte

5.3.2 ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment)

... ist ein evidenzbasiertes Risikobewertungsinstrument, welches für die Erfassung häuslicher Gewalt entwickelt wurde. Es umfasst 13 dichotome Items (0,1), die Informationen zur Vorgeschichte von häuslicher und nicht häuslicher Gewalt umfassen. Der Summenwert aller mit „ja“ beantworteten Items kann in eine von sieben Risikokategorien überführt werden.

Für jede Risikokategorie ist das Rückfallrisiko für einen Zeitraum von 4,9 Jahren aufgeführt. ODARA leitet aus der Verbindung mehrerer verlässlicher Indikatoren wie Gewaltverlauf, Täter-/Opfergeschlecht, Motivationen, vorherige Straftaten und dem Vorliegen von co-variiierenden Risikofaktoren ab, ob eine konkrete Gefahr besteht. ODARA ist für Deutschland validiert und steht auch als Online-Tool zur Verfügung:
<https://www.knfp.ch/de/prognosetools/odara>

	Risikofaktor	Kodierungsrichtlinie	Vergabe der Risikopunkte	Punkte
1.	Frühere häusliche Gewalt	nein ja	0 1	
2.	Frühere nicht-häusliche Gewalt	nein ja	0 1	
3.	Frühere Haftstrafe (≥ 30 Tage)	nein ja	0 1	
4.	Verstöße gegen Bewährungsauflagen oder Weisungen (inkl. Kontaktverbote)	nein ja	0 1	
5.	Androhung einer Verletzung oder Tötung	nein ja	0 1	
6.	Gefangenhalten des Opfers beim Index-Delikt	nein ja	0 1	
7.	Besorgnis des Opfers über zukünftige Übergriffe	nein ja	0 1	
8.	Anzahl der Kinder von Täter und Opfer	ein oder kein Kind mehr als ein Kind	0 1	
9.	Leibliche Kinder des Opfers von einem früheren Lebensgefährten	nein ja	0 1	
10.	Gewalt gegen Andere (außer Lebensgefährtin oder deren Kinder)	nein ja	0 1	
11.	Mehr als ein Indikator für Substanzmissbrauch	nein ja	0 1	
12.	Übergriff gegen ein schwangeres Opfer	nein ja	0 1	
13.	Hindernisse bei der Opferhilfe	nein ja	0 1	
	Gesamtscore	Die einzelnen Risikopunkte der jeweiligen Items werden addiert.		

ODARA Bewertung Gesamtscore:

ODARA Gesamtwert	Rückfallraten in Prozent*	Anteil an Probanden in Prozent	Anteil an Probanden, die niedrigere Werte aufweisen in Prozent	Anteil an Probanden, die höhere Werte aufweisen in Prozent
0	5	11	0	89
1	10	16	11	73
2	20	21	27	53
3	27	19	48	33
4	41	13	67	20
5 – 16	59	13	80	7
7 – 13	70	7	93	0

5.3.3 GaTe-RAI (Polizeiliche Risikoanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie)

Das Instrument kann von allen Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt beschäftigt sind, angewendet werden.²⁸

... ist ein empirisch fundiertes Risikoanalyse-Instrument zur Einschätzung des Risikos einer potenziellen Tötung im partnerschaftlichen Kontext. Das Instrument wurde im Rahmen des durch das BMBF geförderten Verbundprojekts „Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie“ (GaTe) entwickelt und erhebt beobachtbare Inhalte und Merkmale von Leaking (z. B. Tatkündigungen gegenüber Dritten), Warnsignale (z. B. Verhaltensänderungen), potenzielle Auslöser (z. B. anstehende familienrechtliche Entscheidungen).

Es basiert auf dem Vergleich von Personen, die eine Tötung im Beziehungskontext vollzogen oder versucht haben und einer Vergleichsgruppe von Personen, die eine Tat im Partnerschaftskontext zwar angekündigt, aber nicht ausgeführt haben. Das Instrument ergänzt somit bisherige Risikoanalyse-Instrumente.

²⁸ https://psychologische-hochschule.de/news/gate-rai-schulungen/www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2025-11-07_FHK-Fachinformation-2025-Gewaltschutz-Hochrisikomanagement.pdf

5.4 Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung für die Zuweisung zu einer Fallkonferenz des Hochrisikomanagements

Nachdem ich über die Durchführung und Bedeutung einer Fallkonferenz aufgeklärt wurde, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine nachfolgenden personenbezogenen Daten

Name, Geburtsname			
Vorname(n)		Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort, -land			
Staatsangehörigkeit(en)			
Anschrift (tatsächlicher Aufenthaltsort)		Sprache(n)	
Erreichbarkeit(en)			

einschließlich des beanzeigten Sachverhaltes von der verantwortlichen Stelle

Polizeidienststelle	
Anschrift	
Vorgangsnummer	

zum Zwecke der Weitergabe der Daten an zuständige beteiligte Stellen der Fallkonferenz „Hochrisiko“, der Durchführung einer Fallkonferenz „Hochrisiko“ und der Kontaktaufnahme durch zuständige beteiligte Organisationen mit meiner Person weitergegeben werden. Beteiligte Stellen sind insbesondere BIK-Stelle (spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstelle), Polizei, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen, Opferhilfeeinrichtungen und Jugendämter, deren Ziel die Einleitung von Schutzmaßnahmen für mich und evtl. meine Kinder ist.

☐ Ergänzend ist / sind im konkret vorliegenden Fall noch folgende Stelle(n) beteiligt:

•

Diese Stellen entbinde ich im Rahmen der Fallkonferenzen von ihrer Schweigepflicht.

Mir wurde vorab erklärt, dass ich jederzeit meine Einwilligung und die Entbindung von der Schweigepflicht widerrufen kann und dass ich das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung und Datenübertragbarkeit meiner personenbezogenen Daten besitze.

Ich habe die rechtliche Möglichkeit der Beschwerde bei der/dem zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht:

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow | Poststelle@LDA.Brandenburg.de | +49 33203 356-0

☐ Ich bin mit einer Datenweitergabe **nicht** einverstanden.

Unterschrift der betroffenen Person

Vorname Name der/des Belehrenden

5.5 Protokollvorlage für Fallkonferenzen

Datum:	
Zeit:	
Ort:	

Teilnehmende	Behörde/Organisation

Tagesordnung

Begrüßung der Teilnehmenden Vorstellung der Teilnehmenden

Einbringung und Darstellung des Falles durch

Gefährdete Person:

Familienname:		Vorname:		
Geburtsdatum:		Geburtsort / Land:		
Staatsangehörigkeit:		Sprache/-n		
Anschrift:				
Telefonnr.		Ist es für das Opfer sicher angerufen zu werden?	☐ ja	☐ nein

Kinder:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
Alter:					

Weitere Informationen:

Einwilligungserklärung der gefährdeten Person über Befassung in einer Fallkonferenz liegt vor. Von der Einwilligung sind ausgenommen:	☐ ja	☐ nein
--	--------------------------------	----------------------------------

Gesamtpunkte Analysebogen

DA

ODARA

	von 39
	von 13

Kurzsachverhalt:

Kurzfassung

Einschätzungen des Sachverhaltes durch....

Vereinbarte Maßnahmen

Verantwortung/Durchführung

Protokoll gefertigt durch:

5.6 Weiterführende Literatur und Quellenverzeichnis

BMBFSFJ, BMI, BKA (Hrsg.); Nathalie Leitgöb-Guzy, Ina Bieber (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA“: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272 (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste: „Gewalt in Paarbeziehungen und die Folgen für Kinder und Jugendliche Aktuelle Studienlage“ WD 8 - 3000 - 033/24: Gewalt in Paarbeziehungen und die Folgen für Kinder und Jugendliche

Europarat (2011): „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, Istanbul-Konvention: <https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Europäisches Parlament und Rat der europäischen Union (2024): EU-Richtlinie 2024/138 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385 (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Florian Rebmann, Sabine P. Maier, Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas, Nora Labarta Greven, Paulina Lutz, Jörg Kinzig, Tillmann Bartsch, Deborah Hellmann (2025): Femizide in Deutschland. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen: https://kfn.de/wp-content/uploads/2025/11/Femizide-in-Deutschland_Forschungskurzbericht.pdf (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Greuel, Luise (2009), Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ (Abschlussbericht), Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPOS), Online-Publikation: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Herbers, Karin (2008): Schwerste Formen der Beziehungsgewalt. Empirische Befunde und Ansätze zur Prävention, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3).

Informationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu Geschlechtsspezifischer Gewalt: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt> (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Jane Monckton Smith (2022): In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder: <https://www.homicidetimeline.co.uk/> (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs: Kostenfreie Online-Fortbildung für alle Interessierten: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (zuletzt eingesehen am 27.4.2026)

Europäische Trainingsplattform zum Thema Häusliche Gewalt für die Polizei, den Gesundheitssektor, den sozialen Sektor und die Justiz: <https://training.improдова.eu/de/>

Hilfeplattform AinoAidTM bei häuslicher Gewalt – Anlaufstelle für Betroffene und Fachkräfte mit KI-basiertem Chatbot: <https://ainoaid.fi/de-de>

Hier ist Platz für Ihre regionalen Telefonnummern zur Einberufung einer Fallkonferenz.

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
presse@masgz.brandenburg.de
www.masgz.brandenburg.de

